

1. Die digitalis care 48 / 4 Jahre Garantie:

Die digitalis care 48 Garantieverlängerung bietet einen umfassenden Hardware-Schutz für jedes Neugerät, das beim Kauf mit dieser versehen wurde. Der Kunde / Versicherungsnehmer sichert sich durch den zusätzlichen Abschluss für eine nur einmal zu bezahlende Prämie Leistungen, die die ursprüngliche Herstellergarantie des Gerätes auf in Summe vier Jahre verlängert.

Bei Abschluss der digitalis care 48 Garantieverlängerung erhält der Versicherungsnehmer unter den Bedingungen in Punkt 2 bei Hardwareschäden, die durch die, in der Deckungstabelle unter Punkt 1.2, angeführten Umstände während der Laufzeit des jeweiligen Produktes entstehen, die in Punkt 1.1 angeführten Leistungen.

1.1 Leistungen:

1.1.1 Kostenlose Reparatur eines Hardwareschadens inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile.

1.1.2 Ersatz des gekauften Gerätes im Totalschadensfall durch ein Neugerät.

1.2 Deckungstabelle:

Die digitalis care 48 Garantieverlängerung deckt **unvorhersehbare und plötzlich eingetretene** Hardwareschäden durch folgende Ursachen:

- Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie.

Entsprechende Obliegenheiten, Nutzungsbedingungen und Ausschlüsse stehen unter Punkt 2.6 und 2.7.

1.3 Versicherbare Geräte und Prämien:

Es können alle Elektrogeräte der folgenden Kategorien versichert werden: Desktop Computer, Computerperipherie (Drucker, Monitore etc.), Fax-, AB- und Telefongeräte, Handys, PDAs, Notebooks, Laptops, Projektoren, Spielekonsolen, Digitalkameras, Camcorder, TV-, DVD-, SAT-, Video-, und Audiogeräte sowie Haushaltsgeräte (braune und weiße Ware). Es gilt immer der angeschriebene Verkaufspreis ohne Stützungen (Provider, Hersteller etc.).

1.3.1 Bei Abschluss einer der Garantieverlängerungen ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Je nachdem wird dann das entsprechende Produkt ausgewählt.

Produkt	Geräteverkaufspreis inkl. MwSt. bis	Gesamtprämie 4 Jahre inkl. VSt.
G4105	€ 500,00	€ 34,90
G4110	€ 1.000,00	€ 59,90
G4115	€ 1.500,00	€ 84,90
G4120	€ 2.000,00	€ 109,90
G4125	€ 2.500,00	€ 159,90
G4150	€ 5.000,00	€ 319,90

Die Prämie für die jeweilige digitalis care 48 Garantieverlängerung ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen und ist daraufhin 48 Monate lang gültig.

2. Bedingungen:

2.1 Schadenbehandlung:

2.1.1 Die digitalis care 48 Garantieverlängerung gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Bei Schäden an Geräten, die laut Konsumentenschutzgesetz eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, ist die weitere Vorgangsweise mit der nc digitalis GmbH zu vereinbaren. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer neben dem defekten Gerät unbedingt auch die Versicherungspolizze zur der nc digitalis GmbH mitnehmen. Diese Polizze besteht aus der **Originalrechnung** über das betreffende Gerät inkl. der digitalis care 48 Garantieverlängerung und diesem Folder.

2.1.2 Bei jedem Schaden muss ein Schadensformular ausgefüllt werden.

Anhang ./A

- 2.1.3 Das Schadensformular ist vom Versicherungsnehmer **persönlich**, genau und wahrheitsgetreu, auszufüllen und zu **unterschreiben**. Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne rechtsverbindlicher Unterschrift des Versicherungsnehmers werden nicht bearbeitet und sind bis zur vollständigen Klärung nicht in Deckung. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- 2.1.4 Die Schadensfreigabe erfolgt durch die Versicherung bzw. deren Beauftragten. Die Beurteilung des Schadens einschließlich der Prüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.
- 2.1.5 Nach der Schadensfreigabe wird die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein Neugerät an den Versicherungsnehmer ausgegeben. Kosten aus nicht gedeckten Schäden (siehe Punkt 2.7) sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an die nc digitalis GmbH zu bezahlen.

2.2 Neugerätewert-Ersatz :

- 2.2.1 Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur als Ersatz für sein altes, defektes Gerät ein Neugerät, das technisch dem alten Gerät zumindest gleich oder besser gestellt ist. Bei Verfügbarkeit gleichwertiger Geräte besteht kein Anspruch auf technisch bessere, selbst wenn diese dem ursprünglichen Anschaffungswert entsprechen würden. Es zählt hier nicht der Anschaffungswert des alten Gerätes sondern ausschließlich der Wert des neuen Gerätes sowie dessen technische Vergleichbarkeit mit dem alten Gerät.
- 2.2.2 Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das entsprechende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und die zugehörige Garantieverlängerung gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher den Ersatz des Gerätes nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile, am besten in der Originalverpackung, an die nc digitalis GmbH. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile)
- 2.2.3 Bei Nichtbeibringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme abgezogen.
- 2.2.4 Durch das entsprechende Ersatzgerät gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

2.3 Ablöse:

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

2.4 Örtlicher Geltungsbereich:

- 2.4.1 Bei der Bauart nach stationären Geräten gilt die Betriebsstätte des Endverbrauchers. Bei Endverbrauchern mit mehreren Betriebsstätten ist das Gerät an jeweils der Betriebsstätte in Schutz genommen an der das Schadenereignis eintritt, soweit sich diese auf dem Gebiet der EU befindet.
- 2.4.2 Bei der Bauart nach transportablen Geräten gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa im geographischen Sinne, exklusive GUS-Staaten.

2.5 Deckungszeitraum (Laufzeit):

- 2.5.1 Der Deckungszeitraum der einzelnen digitalis care 48 Garantieverlängerung beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt 48 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.
- 2.5.2 Bei Ersatz eines Gerätes oder einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur, etc.) gilt die zugehörige digitalis care 48 Garantieverlängerung als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

2.6 Sonstige Schutzbedingungen:

- 2.6.1 Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät auch verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Anhang ./A

- 2.6.2 Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie laufend beaufsichtigt sein.
- 2.6.3 Ein Gerät, das einer gewerblichen Nutzung unterliegt, gilt nur dann als geschützt, wenn es aufgrund der Herstellerangaben auch für eine solche geeignet ist.
- 2.6.4 Schäden sind durch den Versicherungsnehmer nach Kenntnis unverzüglich (1-2 Werktage), jedenfalls vor Ablauf der Garantieverlängerung, zu melden.
- 2.6.5 Die digitalis care 48 Garantieverlängerung bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration des Gerätes, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in einer einzelnen Herstellerverpackung. In diesem Sinne sind das Gerät, modulare Set-Geräte oder das Originalzubehör auch nur im Rahmen dieser einzelnen Original-Herstellerverpackung geschützt.
- 2.6.6 Die Prämie sowie die Deckung für das Gerät bezieht sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Stützungen (z.B. durch Hersteller oder Provider).
- 2.6.7 Die digitalis care 48 Garantieverlängerung ist nur mit der Originalrechnung (keine Kopien) gültig.
- 2.6.8 Es gilt eine subsidiäre (nachrangige) Haftung als vereinbart. Garantien und/oder Gewährleistungen der Gerätehersteller für Geräte oder Geräteteile sind vorrangig leistungspflichtig. Andere bestehende Versicherungen, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor. In diesen Fällen kann erst nach Nachweis der erfolglosen Inanspruchnahme eine Schadensregulierung durch die digitalis care 48 Garantieverlängerung erfolgen. Eventuelle Differenzen zu anderen Haftungen (z.B. Zeitwert auf Neugerätewert) werden durch die Garantieverlängerung gedeckt.
- 2.6.9 Durch hierzu befugte Fachleute durchgeführte Arbeiten (Lieferung, Installation, Aufbau etc.) unterliegen ausschließlich deren Haftung.
- 2.6.10 Falls während des Deckungszeitraumes der digitalis care 48 Garantieverlängerung das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

2.7 Ausschlussbeispiele (keine Deckung/kein Schutz):

Keine Deckung besteht insbesondere bei den im Folgenden angeführten Umständen. Diese Aufzählung ist, da ein Schutz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Folders besteht, nicht vollständig (nicht taxativ).

- 2.7.1 Es besteht keine Deckung bei Eigen- oder Fremdvverschulden.
- 2.7.2 Schäden oder Kosten aus Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie sind nicht gedeckt.
- 2.7.3 Schäden an der Software (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Aufsetzen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt.
- 2.7.4 Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden aus Material- oder Herstellungsfehlern sind oder sich nachträglich als keine solchen erweisen, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs-Analysegebühren etc.) von Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.7.5 Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Werkzeuge aller Art, vom Hersteller als Verbrauchsmaterial oder Verschleißteil Definiertes, jedenfalls aber externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Keilriemen, Faltenbälge, Trommeln, Dichtungen, Lager und alle damit untrennbar verbundenen Teile, Lampen etc. sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen.
- 2.7.6 Externes Zubehör, das laufend mechanischen Belastungen ausgesetzt ist, wie Tastaturen und Mäuse sowie Zugaben und Werbegeschenke sind nicht gedeckt, auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind.

Anhang ./A

- 2.7.7 Schäden durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.), sind nicht gedeckt.
- 2.7.8 Defekt angelieferte Geräte sowie Serienfehler des Herstellers sind nicht gedeckt.
- 2.7.9 Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens-Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung herangezogen.
- 2.7.10 Schäden bzw. Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß; Schäden durch langfristige chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen sind nicht gedeckt.
- 2.7.11 Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung.
- 2.7.12 Schäden durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung sind nicht gedeckt. Als dritte Person gilt jede Person oder Firma, die weder der Versicherungsnehmer noch die Versicherung ist. Ausgenommen davon sind vom Hersteller oder der Versicherung autorisierte Serviceunternehmen.
- 2.7.13 Schäden durch die Verwendung von falschem oder schadhaftem Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwasser-gehäuse etc.) sind nicht gedeckt.
- 2.7.14 Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt.
- 2.7.15 Zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen sind nicht gedeckt.
- 2.7.16 Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes bzw. als Verschleiß und sind nicht gedeckt.
- 2.7.17 Schäden durch Schweiß oder Kondenswasser sind nicht gedeckt.
- 2.7.18 Schäden durch den Einsatz oder die Inbetriebnahme eines Gerätes, dessen Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, finden keine Deckung.
- 2.7.19 Für jedes privat oder gewerblich genutzte Gerät gelten die, vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen, Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften- und -mengen etc. Werden diese Vorgaben überschritten gilt dies als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes und wird von der Garantieverlängerung nicht gedeckt.

3. **Versicherung:**

Bei der nc digitalis GmbH erfolgt lediglich die Anmeldung und Abwicklung des Schadens. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die **Generali Versicherung AG** oder deren Beauftragte durchgeführt.

Generali Versicherung AG,
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien,
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 38.641a
DVR Nummer 0603589

4. **Grundlagen der Versicherung und geltendes Recht:**

- 4.1 Es liegen die AEVB sowie die ABS der Generali Versicherung AG in ihrer gültigen Fassung zu Grunde. Diese sind jederzeit unter info@itonia.com abrufbar. Dieser Folder ist eine Kurzfassung der zugrunde liegenden Bedingungen. Diese werden durch den Folder abgeändert. Der Inhalt des Folders hat in jedem Fall Vorrang.

Anhang ./A

- 4.2 Auf diesen, zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Endkunden als Versicherungsnehmer zu Stande gekommenen Vertrag sind die, dem Endkunden als Verbraucher Schutz gewährenden, zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuwenden. Die gesamte Kommunikation erfolgt schriftlich in deutscher Sprache, eventuell notwendige Übersetzungskosten werden nicht erstattet.

5. Aufsichtsbehörde :

Finanzmarktaufsicht Österreich
Praterstraße 23
A-1020 Wien

6. Rückfragen und Beschwerden:

- 6.1 Rückfragen sind ausschließlich an die nc digitalis GmbH zu richten .
- 6.2 Beschwerden können schriftlich an schaden@itonia.com, an die sachlich zuständige Schlichtungsstelle oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

7. Vermittlung, Weitergabe, Storno:

- 7.1 Die nc digitalis GmbH ist die Vermittlerin der Versicherungsleistung. Ihre Daten befinden sich auf der Geräte-rechnung.
- 7.2 Da sich die digitalis care 48 Garantieverlängerung auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät ohne weiteres innerhalb der Laufzeit weitergegeben / verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Besitzer die Rechte und Pflichten der Garantieverlängerung übernimmt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.
- 7.3 Bei Rückgabe des versicherten Gerätes (Storno des Kaufes) innerhalb von 2 Wochen ab dem Datum des Erstkaufes des Gerätes ist auch ein Storno der Versicherung mit Prämienrückvergütung möglich. Auch danach ist ein Storno möglich, allerdings erfolgt keine Prämienrückvergütung. Beide Fälle sind nur möglich solange kein Schaden am geschützten Gerät entstanden ist oder angemeldet wurde.

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer. Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Stand 1.2.2010.